

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 7/15 B

B 10 ÜG 5/15 S (BSG)
L 11 SF 536/14 EK AL (LSG Nordrhein-Westfalen)

.....
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch,
Zweigertstraße 54, 45130 Essen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2015 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
19. März 2015 - B 10 ÜG 5/15 S - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18.9.2014 mit Beschluss vom 19.3.2015 - B 10 ÜG 5/15 S - als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 30.4.2015 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 29.4.2015 "Rechtsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 19.3.2015 ist nicht statthaft. Das Gesetz sieht gegen Entscheidungen des BSG weder Einspruch noch Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vor (*vgl § 172 SGG*).
- 3 Eine Rechtsbeschwerde, wie sie die Zivilprozessordnung oder das Arbeitsgerichtsgesetz kennt, ist in der Sozialgerichtsbarkeit nur für die nach § 202 S 3 SGG genannten Streitigkeiten vorgesehen (*Engel-Boland in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 202 RdNr 59*), zu denen das vorliegende Verfahren nicht gehört.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (*§ 154 Abs 2 VwGO, § 183 S 6 SGG*).
- 5 Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, da vorliegend eine streitwertunabhängige Festbetragsgebühr nach Nr 7504 Kostenverzeichnis Anlage 1 zum GKG anfällt.
- 6 Weitere Eingaben gleicher Art werden vom Senat nicht mehr berücksichtigt.

